



Einjährige Berufsfachschulen Metall- und Fahrzeugtechnik

Vereinbarung über die Arbeitskleidung im Werkstattbereich

Aus Sicherheitsgründen müssen die Schülerinnen und Schüler folgende Vereinbarung einhalten:

1. In den Werkstätten ist Arbeitskleidung zu tragen, wahlweise Arbeitsanzug, Latzhose oder Arbeitsmantel.
2. Die Werkstätten dürfen nur mit geschlossenem, festem Schuhwerk betreten werden. Turnschuhe sind nicht gestattet.
3. An Dreh-, Fräs- und Bohrmaschinen darf bei langen Haaren nur mit einem Haarschutz gearbeitet werden.
4. Piercing an sichtbaren Stellen sowie das Tragen von Ringen ist in den Werkstätten verboten.
5. Bei Verstoß gegen Punkt 1 und 2 wird der Schüler nachhause geschickt, um vorschriftsmäßige Kleidung zu holen. Der versäumte Unterricht ist nachzuholen.
6. Bei Verstößen gegen die in Punkt 3 und 4 genannten Vorschriften ist eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht mehr gewährleistet. Der Schüler muss mit entsprechenden Maßnahmen rechnen.
7. Soweit für jeden Schüler ein abschließbarer Kleiderschrank zur Verfügung steht, ist dieser zu benutzen. Für den Schlüssel ist ein Pfand in Höhe der Tauschkosten des Schlosses zu hinterlegen.

Dieser Vereinbarung stimme ich zu:

Erziehungsberechtigter:

Datum

Unterschrift

Schüler/Schülerin:

Datum

Unterschrift